

Wohneigentums- förderung... in Kürze



Das ist beim Vorbezug zu beachten:

- Ein Vorbezug kann nur für selbstbewohntes Wohneigentum erfolgen. Stellen Sie uns dazu das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular mit den benötigten Unterlagen mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Auszahlungstermin zu.
- Die Bearbeitungsgebühr eines Vorbezuges beträgt CHF 280.—, die Rechnung erhalten Sie von uns nach der Prüfung bzw. der Bewilligung Ihres Antrages.
- Im Grundbuch veranlassen wir den Eintrag der Veräusserungsbeschränkung. Die Grundbuchämter können dafür zusätzliche Kosten in Rechnung stellen, welche von der versicherten Person übernommen werden müssen.
- Der vorbezogene Betrag muss sofort versteuert werden; eine Verrechnung mit dem Vorbezug ist ausgeschlossen. Die Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung erfolgt durch uns.
- Der vorbezogene Betrag muss grundsätzlich sofort zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert oder nicht mehr selbst bewohnt wird. Adressänderungen sind uns umgehend zu melden.
- Eine freiwillige Rückzahlung des Vorbezuges oder eines Teilbetrages ist jederzeit möglich. Beachten Sie den Mindestbetrag von CHF 10'000.— pro Rückzahlung. Persönliche Einkäufe zur Leistungsverbesserung können erst wieder erfolgen, wenn der Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde.
- Treten Sie aus der PAT BVG aus, melden wir den Vorbezug bzw. die Verpfändung Ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung. Im ordentlichen AHV-Alter können Sie beim Grundbuchamt die Veräusserungsbeschränkung löschen lassen.
- Haben Sie in den letzten drei Jahren einen freiwilligen Einkauf zur Leistungsverbesserung getätigt? Dann können Sie den einbezahlten Betrag inkl. Der gutgeschriebenen Zinsen während drei Jahren nicht vorbezahlen.
- Wenn Sie das 50. Lebensjahr erreicht haben, können Sie nicht mehr über das gesamte Altersguthaben verfügen. Bitte melden Sie sich bei uns für eine genaue Berechnung Ihrer verfügbaren Ansprüche.

Beabsichtigen Sie, die nächsten drei Jahre eine Altersleistung in Kapitalform zu beziehen?

Dann empfehlen wir Ihnen, die steuerliche Behandlung des Vorbezugs bzw. der Alterskapitalleistung mit Ihrer Steuerbehörde zu klären.

Das ist bei einer Verpfändung zu beachten:

Anstelle eines Vorbezugs kann das vorhandene Altersguthaben verpfändet werden. Damit bleiben die Leistungen unverändert und es entstehen keine zusätzlichen Bearbeitungsgebühren. Der Kreditgeber informiert Sie über die dadurch gewährten Vorteile. Kommt es zu einer Pfandverwertung, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Vorbezug.

**Personalvorsorgestiftung
der Ärzte und Tierärzte PAT BVG**

Leitung und Vorsorge

PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 00
Fax +41 71 556 34 67
info@pat-bvg.ch

Ressort Immobilien

PAT BVG
Kapellenstrasse 5
3011 Bern

Tel. +41 31 330 22 62
pat-bvg.ch
immo@pat-immo.ch

